

Maßnahmenart 1.2 (Förderung des Technologietransfers von Hochschulen in KMU) – Personalkostenabrechnung gemäß der vereinfachten Kostenoption nach Art. 55 Abs. 5 VO (EU) Nr. 2021/1060

Die EFRE-Verwaltungsbehörde führte in der auslaufenden Förderperiode 2014-2020 zum 01.12.2021 die Möglichkeit einer vereinfachten Kostenoption (VKO) für die Personalkostenabrechnung von Mitarbeitern, die nur teilweise für das EU-kofinanzierte Projekt eingesetzt werden, gem. Art. 68a Abs. 5 VO (EU) Nr. 1303/2013 ein. Diese vereinfachte Kostenoption wird in der neuen Förderperiode 2021 – 2027 gem. Art. 55 Abs. 5 VO (EU) Nr. 2021/1060 weiter Anwendung finden. Ein entsprechender Abstimmungsprozess hat zwischen Verwaltungsbehörde und der EU-Prüfbehörde im StMWI im Januar 2022 erfolgreich stattgefunden.

1. Vollzeitmitarbeiter

Die förderfähigen Bruttopersonalausgaben von Beschäftigten, die mit ihrer gesamten Arbeitszeit für das EFRE-Projekt tätig sind (Vollzeitbeschäftigte), können in voller Höhe abgerechnet werden.

2 Teilzeitig für das Projekt eingesetzte Mitarbeiter

Die Personalkosten von Mitarbeitern, die nur teilweise für das EU-kofinanzierte Projekt eingesetzt werden, sollen demnach auf der Basis fester Prozentsätze der Bruttopersonalkosten abgerechnet werden können. Es entfällt die Pflicht zur Stunden- und Tätigkeitsdokumentation, d.h. zur Führung von Stundenzetteln sowie der Lohnberechnungen.

Vor Beginn der Abrechnung der Personalkosten (auf der Basis der VKO) muss ein Dokument des Arbeitgebers für das jeweilige Projekt vorliegen, in dem der genaue Prozentsatz der Arbeitszeit (kein „bis zu“) sowie eine formlose



Tätigkeitsbeschreibung (die den Prozentsatz letztendlich nachvollziehbar macht) enthalten ist (falls das nicht bereits im Arbeitsvertrag geregelt ist).

Bei jedem Mittelabruf wird der festgelegte Prozentsatz auf die förderfähigen Bruttopersonalkosten laut Klinikdatensatz angewendet. Dadurch werden z.B. Tarifanpassungen, Höhergruppierungen oder Stufenvorrückungen automatisch berücksichtigt. Ist eine Bestimmung des genauen Prozentsatzes der Arbeitszeit nicht möglich, findet diese Erleichterung keine Anwendung.

Beispiel 1: Eine Vollzeitkraft (100 %) ist lediglich zu 60% dem mit EU-Mitteln geförderten Projekt (schriftlich) zugewiesen. Ein entsprechendes Dokument des Arbeitgebers liegt vor. Der Prozentsatz 60% muss auf die Bruttopersonalausgaben laut HÜL-Liste/Klinikdatensatz angewendet werden.

Eine Erhöhung oder Reduzierung der Prozentsätze nach Genehmigung erfordert eine Anpassung des Arbeitgeberdokuments, aus dem der aktuelle Prozentsatz ersichtlich ist. Außerdem ist eine Mitteilung an die bewilligende Stelle (spätestens zum nächsten Mittelabruf) erforderlich, welche die Erhöhung oder Reduzierung eines Prozentsatzes erklärt. Einer expliziten Genehmigung durch die bewilligende Stelle bedarf eine solche Änderung nicht.

Beispiel 2: Eine Person ist zunächst mit 50 % in dem mit EU-Mitteln geförderten Projekt tätig und die vereinfachte Abrechnung nach Art. 55 Abs. 5 wurde bereits genehmigt und durchgeführt. Im weiteren Verlauf findet eine Aufstockung auf 60% statt. Die Änderung des Prozentsatzes der Arbeitszeit bedarf einer Änderung des o.g. Dokuments des Arbeitgebers sowie einer Mitteilung an die Bewilligende Stelle spätestens zum nächsten Mittelabruf. Hierbei sind die Personalkosten des betroffenen Mitarbeiters für den jeweiligen Zeitraum getrennt, d.h. zum ursprünglichen (50 %) und zum neuen Prozentsatz (60 %), abzurechnen.



Bayerisches Staatsministerium für
Wissenschaft und Kunst



Wird das Vorhaben für eine Stichprobe der EU-Prüfbehörde gezogen, werden die Abrechnungen der Bruttopersonalkosten im Abrechnungszeitraum und die Nachweise über Lohnzahlungen seitens der Prüfbehörde geprüft.